

Fördergesellschaft ZKM / HfG e.V.

Lorenzstrasse 19
76135 Karlsruhe

tel +49 (0)721 8100 1260

fax+49 (0)721 8100 1269

email fg@zkm.de

SATZUNG

der

**Fördergesellschaft
ZKM / HfG e.V.**

Die Fördergesellschaft ZKM / HfG e.V. ist als
gemeinnützig anerkannt gemäß vorläufiger Bescheinigung des Finanzamtes
Karlsruhe-Stadt vom 18.11.1988 (II/26 – G/126).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fördergesellschaft ZKM / HfG
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz
"e.V."
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO): Er ist ein
Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung
der in § 2 Abs. 5 und 6 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen und des
steuerbegünstigten Zwecks der dort genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts
verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung von künstlerischen Projekten speziell auf dem Gebiet
der neuen Medien und Computer. Ebenso soll die Ausbildung und Fortbildung von
Studenten auf dem Gebiet der neuen Medien, der Computer und der Gestaltung gefördert
werden. Hierfür sollen Arbeitsräume möglichst kostenlos oder zu ermäßigten Preisen zur
Verfügung gestellt werden. Ebenso sollen Bearbeiter solcher Projekte und Studenten bei
der Beschaffung von technischen Geräten und Unterlagen (Hardware und Software)
unterstützt werden. Der Verein soll ferner Ausstellungen zur Präsentation von Medienkunst
veranstalten und entsprechende Einrichtungen in der hiesigen Region anmieten oder
erwerben.
6. Der Verein soll das Zentrum für Kunst und Medien (ZKM) und die Hochschule für
Gestaltung ideell und materiell unterstützen. Insbesondere ist die Förderung von
Studierenden, Diplomanden und Doktoranden während ihrer Ausbildung vorgesehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jeder Volljährige und jede juristische Person durch schriftliche
Beitrittserklärung beitreten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, die sich um den
Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Vorsitzenden
des Vereins den Ehrenvorsitz verleihen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung gegenüber dem Verein.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand gegenüber abgegeben werden. Dabei
ist eine Frist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten. Mit dem Jahresende wird die
Austrittserklärung wirksam.
3. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Dem Ausgeschiedenen stehen
keinerlei Rechte aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über die Höhe beschließt jeweils die
Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Revisor
 - d) das Kuratorium.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu fünf Beisitzern.
2. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister, die je einzeln vertretungsbefugt sind.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren

1. Der Vorstand und der Revisor werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Vorstandmitglieder und der Revisor sind einzeln zu wählen.
3. Die Beisitzer werden gemeinsam gewählt, wobei diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt gelten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Revisorenberichts, Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl eines Revisors zur Prüfung der Rechnungsführung
 - d) Beschlussfassung über den Jahreswirtschaftsplan
 - e) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Anträge.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben kann per E-Mail verschickt werden. Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene E-Mail Adresse verschickt wurde.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
3. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
4. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - f) und die Art der Abstimmung.
5. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Kuratorium

1. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen, die den Vereinszweck betreffen. Es fördert die Beziehungen des Vereins zur Öffentlichkeit.
2. Dem Kuratorium gehören mindestens 10 Mitglieder an, die vom Vorstand berufen werden. Sie brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.
3. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 13 Wissenschaftlicher künstlerischer Beirat

1. Der Vorstand ist ermächtigt, einen wissenschaftlich-künstlerischen Beirat zu bilden, der den Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium in wissenschaftlichen und künstlerischen Fragen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck berät.

§ 14 Die Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von einer 4/5-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Gestaltung, Karlsruhe, und das Zentrum für Kunst und Medien (ZKM), Karlsruhe, oder an etwaige Nachfolgeeinrichtungen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2017.

Anmerkung:

Die Mitgliederbeiträge betragen z. Zt.:

EUR 20,-- (Mindestbetrag) junge Mitgliedschaft (bis 26 Jahre) für natürliche Personen

EUR 80,-- (Mindestbetrag) fördernde Mitgliedschaft für natürliche Personen

EUR 400,-- (Mindestbetrag) Mitgliedschaft für juristische Personen